

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 47/24 vom Freitag, den 4. Oktober 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Erstaufforstung auf einer Fläche von 9.193 m²..... 300

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Erstaufforstung von 36.532 m²..... 300

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 23/2024..... 301

Gemeinde Wardenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 301

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 301

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Erweiterung der Innenbereichssatzung Littel im Bereich der Straße Sandberg

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB..... 302

Stadt Wildeshausen

Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Wildeshausen (Bewohnerparkgebührenverordnung) 303

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister..... 304

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 1 "Am Schabböge" 8. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist..... 305

Jahresabschluss 2019 306

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

C. Sonstiges

Amprion - Dötlingen

Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung im Bereich Dötlingen 307

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Erstaufforstung

Für das unten genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3.).

Für das Vorhaben, eine Erstaufforstung auf einer Fläche von knapp 1 ha, besteht keine Vorprüfungspflicht (s. Anhang 1 Nr. 17.1.3 UVPG). Es wurden jedoch für angrenzende Flurstücke 2023 Erstaufforstungsgenehmigungen nach § 9 NWaldLG erteilt, so dass eine kumulierende Wirkung eintritt. Es werden insgesamt ca. 9,25 ha Wald neu aufgeforstet.

Die standortbezogene Vorprüfung ist nur auf die Prüfung ausgelegt, ob eine Gefährdung standortspezifischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Dazu soll diese Prüfung nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ausdrücklich überschlägig und in zwei Stufen durchgeführt werden.

Antragsteller

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn
Vechtaer Straße 3, 26197 Großenkneten

Vorhaben

Erstaufforstung auf einer Fläche von 9.193 m²

Standort

Gemeinde Großenkneten, Gemarkung Großenkneten, Flur 3, Flurstück 44/1

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht festgestellt werden. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da weder FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens (1.000 m) liegen. Dasselbe gilt für Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler. Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht im Einwirkungsbereich. Wasserrechtlich ist ebenfalls keine Betroffenheit gegeben, weil in nächster Nähe kein Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder ein ähnliches Gebiet liegt, an das wasserrechtlich besondere Anforderungen gestellt werden. Des Weiteren liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Denkmalrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 25.09.2024

Der Landrat
Dr. Christian Pundt

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Erstaufforstung

Für das unten genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3.).

Die standortbezogene Vorprüfung ist nur auf die Prüfung ausgelegt, ob eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist. Dazu soll diese Prüfung nach § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG ausdrücklich überschlägig und in zwei Stufen durchgeführt werden.

Antragsteller

Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ahlhorn
Vechtaer Straße 3, 26197 Großenkneten

Vorhaben

Erstaufforstung auf einer Fläche von 36.532 m²

Standort

Gemeinde Großenkneten, Gemarkung Großenkneten, Flur 34, Flurstück 10/3

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht festgestellt werden. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Bereits die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da weder FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens (1.000 m) liegen. Dasselbe gilt für Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler. Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht im Einwirkungsbereich. Wasserrechtlich ist ebenfalls keine Betroffenheit gegeben, weil in nächster Nähe kein Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder ein ähnliches Gebiet liegt, an das wasserrechtlich besondere Anforderungen gestellt werden. Des Weiteren liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Denkmalrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 25.09.2024

**Der Landrat
Dr. Christian Pundt**

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 23/2024

Die Gemeinde Dötlingen schreibt hiermit folgende Leistung gemäß VOB/A öffentlich aus:

Kanalsanierung Brettorf, geschlossene Bauweise, Uhlhorner Str. (K 236) bis Brettorfer Str. (K 236), Länge ca. 1,1 km

Die Teilnahme- und Ausschreibungsunterlagen können auf der Vergabepattform BI-Medien (www.bi-medien.de) elektronisch abgerufen werden.

Der dazugehörige B_I Code lautet: D45568164.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Gemeinde Wardenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 07.10. bis 15.10.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 27.09.2024

Christoph Reents
Bürgermeister

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive des Rechenschaftsberichtes sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2020 liegen in der Zeit vom 07.10. bis 15.10.2024 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

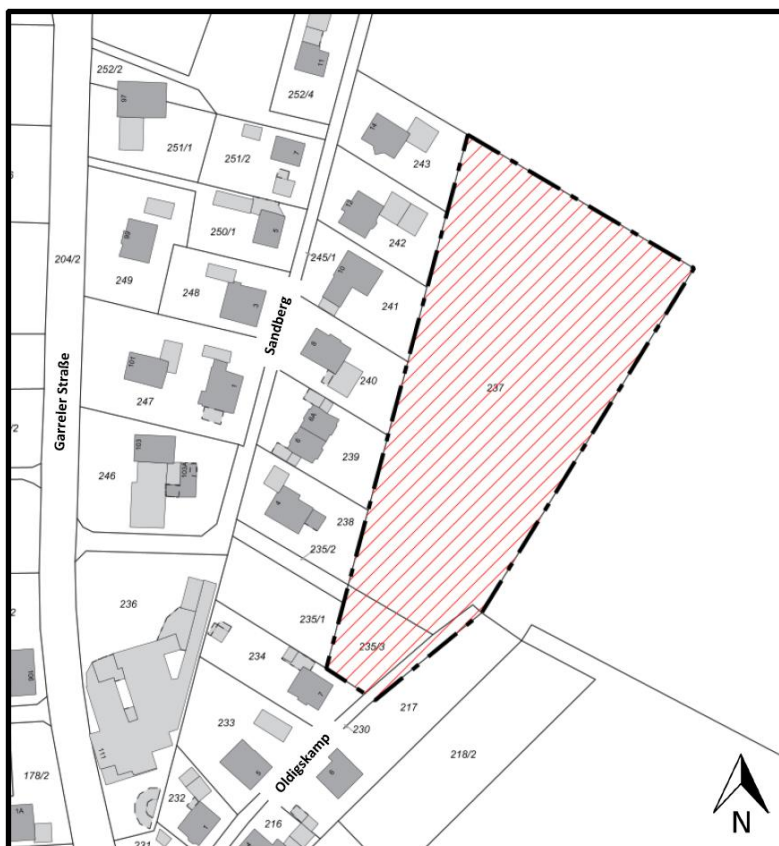
Wardenburg, den 27.09.2024

Christoph Reents
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Wardenburg Erweiterung der Innenbereichssatzung Littel im Bereich der Straße Sandberg

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 04.10.2023 beschlossen, das Bauleitplanverfahren zur Erweiterung der Innenbereichssatzung Littel im Bereich der Straße Sandberg durchzuführen. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die wohnbauliche Entwicklung der Flächen. Der Geltungsbereich ist nachfolgend kenntlich gemacht:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 18.09.2024 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg für die Erweiterung der Innenbereichssatzung Littel im Bereich Sandberg die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den o. g. Geltungsbereich beschlossen.

Der Vorentwurf der Planunterlagen kann im Zeitraum vom **09.10.2024 bis 08.11.2024** (beide Tage einschließlich) gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf der Internetseite der Gemeinde Wardenburg (www.wardenburg.de → Rathaus → Bauleitplanungen) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich. Zusätzlich liegen die Unterlagen während des o. g. Zeitraumes im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg (links neben Zimmer 2-20) öffentlich während der Dienstzeiten (montags bis freitags 8:30 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) aus. Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Während der Veröffentlichungsfrist (Auslegungszeitraum) besteht die Gelegenheit, Anregungen und Stellungnahmen zu der beabsichtigten Bauleitplanung in elektronischer Form abzugeben. Diese können an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@wardenburg.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege – etwa schriftlich

(an die Adresse: Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg) - abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen in diesem Bauleitplanverfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB. Personenbezogene Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den Planunterlagen öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB wird im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Wardenburg, der 01.10.2024

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Wildeshausen (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), des § 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 111) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in den in Absatz 2 aufgeführten Parkzonen im Stadtgebiet Wildeshausen sowie für Änderungen oder Ausstellen eines Ersatzdokuments von bereits ausgestellten Bewohnerparkausweisen.

(2) Parkzonen:

Zone 1: Neue Straße (Hausnummer 29, 31, 40, 42 - ab Bahnhofstraße bis Schulstraße), Schulstraße, Düsternstraße, Nachtigallsgang, Herrlichkeit und Kirchstraße.

Das Bewohnerparken ist innerhalb der gesamten Zone mit Ausnahme der Flächen vor dem Geschäft Dieler möglich.

Zone 2: Grüne Straße, Sägekuhle, Kokenstraße und Huntestraße.

Das Bewohnerparken ist innerhalb der gesamten Zone mit Ausnahme der Huntestraße möglich.

Zone 3: Westerstraße, Westertor, Neue Straße (vom Westertor bis Bahnhofstraße ohne Hausnummer 29, 31, 40, 42), Sonnenstraße.

Das Bewohnerparken ist in der Neuen Straße möglich.

Zone 4: Sögestraße, Heiligenstraße, Kleine Straße, Kleine Wallstraße und Cornauer Tor.

Das Bewohnerparken ist innerhalb der gesamten Zone möglich.

Zone 5: Wittekindstraße, Burgstraße, Lütjen Ort, Köhnenstraße, Gildeplatz und Am Markt.

Das Bewohnerparken ist in der gesamten Zone mit Ausnahme des Gildeplatzes möglich.

§ 2 Gebührenpflicht für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner erhebt die Stadt Wildeshausen Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf einen festen Parkplatz. Das Parken ist nur innerhalb der zugewiesenen Zone zulässig.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt monatlich 10,00 Euro, die Ausstellung für 6 Monate sowie für ein Jahr ist möglich (zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 €).
- (2) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder eines neuen Bewohnerparkausweises aufgrund einer Änderung (z. B. Kennzeichenwechsel) beträgt 5,00 Euro.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 23.09.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Nach den § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 – 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG), welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz:

1. An das Bundesamt für Wehrverwaltung:
Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.
Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächst folgenden Jahr volljährig werden.
2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche rechtliche Religionsgesellschaft.
3. An Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften).
4. An Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
5. An Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Wildeshausen, 19.09.2024

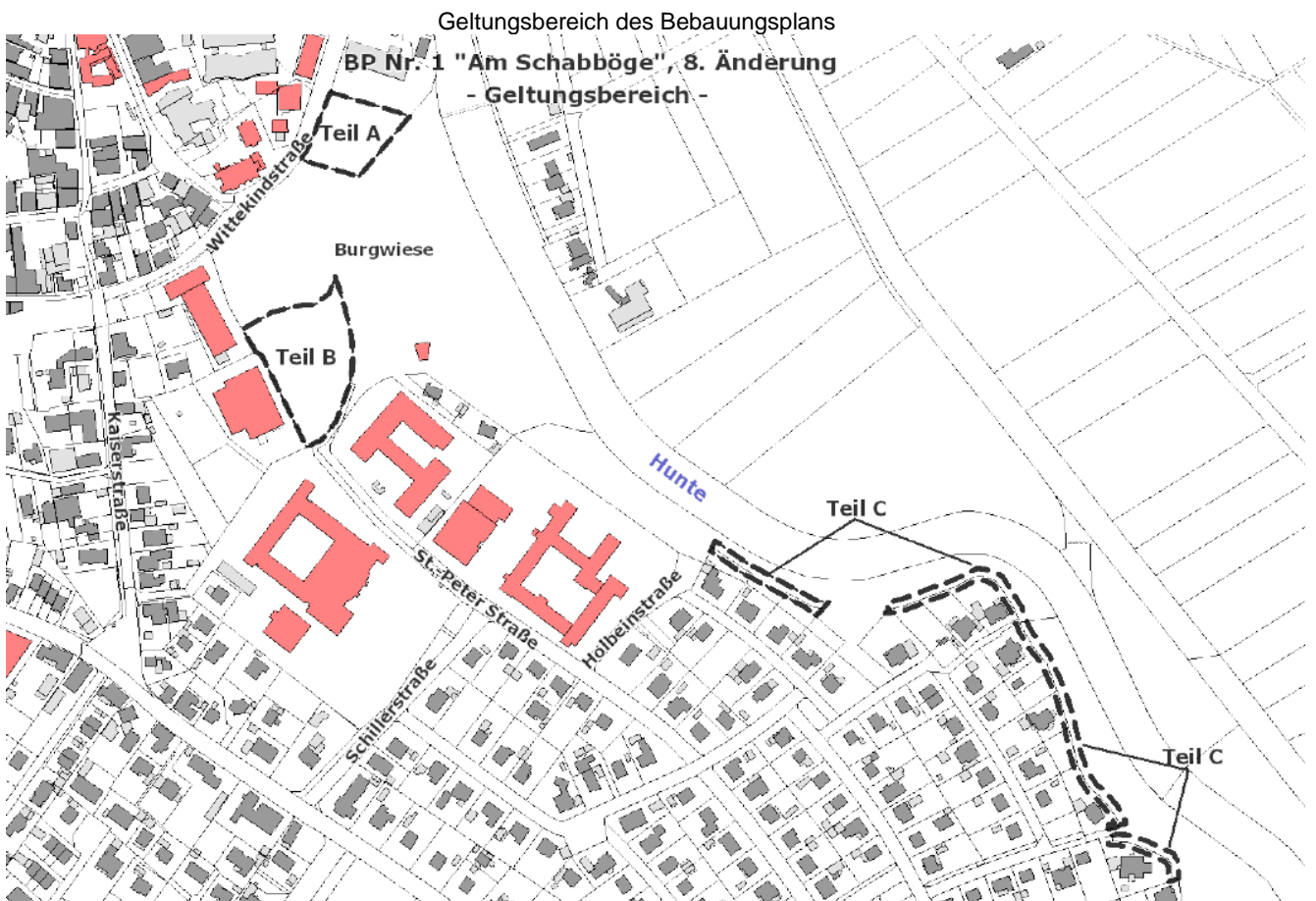
Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schabböge“ 8. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Der Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung mit der Begründung liegt bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 117, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gleichzeitig können diese auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen www.wildeshausen.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schabböge“, 8. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 02.10.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (L. S.)

Jens Kuraschinski

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2019

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Jahresabschluss 2019 der Stadt Wildeshausen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der ordentliche Ergebnisüberschuss i.H.v. 1.325.248,87 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses wird zunächst aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses (168.935,67 EUR) und für den darüberhinausgehenden Betrag (46.824,86 EUR) aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der o.g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.10.2024 – 15.10.2024 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss Zimmer 204 in 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 30.09.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Amprion - Dötlingen

ANKÜNDIGUNG VON BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER GEMEINDE DÖTLINGEN RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er bündelt vier Erdkabel-Gleichstromvorhaben und wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Neben der bereits im Gesetz (Bundesbedarfsplangesetz Nr. 82) verankerten Verbindung DC34 vom Netzverknüpfungspunkt (NVP) Suchraum Ovelgönne/Rastede/Westerstede/Wiefelstede zum NVP Bürstadt sieht der zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2037/2045 die folgenden drei Verbindungen vor: DC35 vom NVP Suchraum Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede zum NVP Marxheim (Taunus) sowie die Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-x-4/NOR-16-3 und NOR-x-8/NOR-16-5 mit den NVP im Suchraum Ried und in Kriftel. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

Auspflöckung: Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingemessen und mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Kleinbohrung: Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit handgeführten Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer*innen und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen: Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen: Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen: Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Grundwassermessstellen: Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkenntlich. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT): Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal

40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe: In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa eineinhalb bis zwei Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräte von der Oberfläche aus. In Einzelfällen können weitere Maßnahmen wie Schneckenbohrungen (siehe oben) erforderlich werden. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden wir die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss an eine Fachfirma vergeben. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten werden wir einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen durchführen. In der Regel werden wir die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb weniger Tage abschließen.

Geophysikalische Untersuchungen: Geophysikalische Untersuchungen dienen der Erkundung des Untergrundes mittels messtechnisch-physikalischer Methoden von der Oberfläche aus. Hierbei werden zum Beispiel Bodenschichten, Hohlräume und Auflockerungen untersucht, indem der elektrische Widerstand des Bodens gemessen wird. Dabei werden je nach Methode Schall- oder elektrische Signale in den Boden gesendet und die zurückkehrenden Signale mithilfe von Sensoren und Kabelsystemen erfasst, um Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des Untergrundes zu ziehen.

ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN

Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen wie zuvor benannt keine archäologisch bedeutenden Funde gefährden. Dazu gehören Prospektionen und andere Methoden, um beispielsweise kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte oder Artefakte zu identifizieren und Informationen über die darunter liegenden Strukturen zu sammeln, bevor wir mit den eigentlichen Vorarbeiten beginnen.

Begehungen: Bei dieser Technik werden archäologische Stätten oberirdisch untersucht, um Hinweise auf potenzielle unterirdische Strukturen zu entdecken. Durch visuelle Inspektionen (Geländebegehungen) von Geländeformationen, Vegetation, Bodenmerkmalen und Artefakten können Archäologen mögliche Standorte von verborgenen Fundstellen identifizieren. Durch das Auflösen und Kartieren von Artefakten auf der gepflegten, geegigten und gut abgereinigten Ackeroberfläche können Fundstellen datiert werden und Aussagen über ihre Ausdehnung und mögliche Verlagerungsprozesse getroffen werden. Hier kommen ggf. Handgeräte, wie zum Beispiel Metalldetektoren, zum Einsatz.

Magnetometrie oder Geomagnetik: Die Magnetometerprospektion|in der Archäologie nutzt Magnetfeldmessungen, um unterirdische eisenhaltige Strukturen wie Mauerreste oder Gräben zu lokalisieren, ohne

den Boden zu durchgraben. Diese Methode ist effektiv, um Artefakte oder bauliche Überreste zu entdecken, und trägt zur Schonung archäologischer Stätten bei. Hier kann ein Handwagen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird, zum Einsatz kommen.

Georadar (Ground Penetrating Radar - GPR): Georadar sendet elektromagnetische Impulse in den Boden und misst die reflektierten Signale. Diese Methode kann verwendet werden, um Schichtungen im Boden, Gräber, Mauerreste und andere Strukturen zu identifizieren. Georadar ermöglicht eine schnelle Erfassung großer Flächen, ist jedoch auf die Beschaffenheit des Bodens und die Tiefe der Strukturen beschränkt. Hier kann ein Handwagen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird, zum Einsatz kommen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen und archäologischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig ist.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

**ANFANG NOVEMBER 2024 BIS
ANFANG FEBRUAR 2025**

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt. Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die möglicherweise temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer: **06251 8263288** im Zeitraum von

Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

DIE FOLGENDEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE DÖTLINGEN SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie nachfolgend und auf unserer Projektwebsite:



[rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen/Baugrunduntersuchungen-2024-2025-\(November-Februar\)/](https://rhein-main-link.amprion.net/Mediathek/Bekanntmachungen/Baugrunduntersuchungen-2024-2025-(November-Februar)/)

Gemarkung: Dötlingen

Flur 20 _____
2/1, 2/2, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/4, 8, 9

Flur 21 _____
176/2, 177/1, 180/3, 181/2

Flur 26 _____
12/11, 81/1, 88/1

Flur 29 _____
38/4, 72/1, 143/2, 143/4, 144/1, 144/3, 144/5, 144/6, 146, 147, 148, 150

Flur 45 _____
8, 9

Flur 56 _____
14, 16, 17, 18

Flur 57 _____
15

Flur 58 _____
55/2, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 69

Flur 59 _____
1

Flur 63 _____
5, 9, 10, 11/4, 12, 13, 14, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23

Flur 67 _____
11, 15/1, 16

Flur 68 _____
16, 17